



Müllabfuhrverordnung 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat mit Beschluss vom 18.12.2023 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023 folgende Müllabfuhrverordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der gesamte, im Bereich der Gemeinde, anfallende Siedlungsabfall ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Wildschönau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle,
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- (3) Die Abfallbeseitigung kann die Gemeinde entweder in Eigenregie erledigen oder private Firmen dazu beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und den Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinne des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücken der Gemeinde, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind, welche ganzjährig befahrbar sind. Das gilt nicht für jene Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre. Siehe beigelegter Plan, welcher einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- (2) Nicht zum Abfuhrbereich gehören die unter lit. a bis lit. p genannten Gebiete und Wohnobjekte. Diese haben den Siedlungsabfall in die dafür vorgesehenen Gemeinde-Müllsäcke zu sammeln und diese zugebunden, frühestens am Vorabend und spätestens bis 07:00 Uhr des Abholtages, an die folgenden angeführten Sammelstellen zu bringen. Der Rest- und Biomüll kann außerdem auch beim Recyclinghof zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
 - a) **Sammelstelle Bernau**
Gesamter Bereich Bernau bis Mittelstation
 - b) **Sammelstelle Melkstatt**
Ab Siedlung Melkstatt
 - c) **Sammelstelle Wiesl**
Gesamter Dillental- und Pechkaserweg
 - d) **Sammelstelle Egg**
Gesamter Bereich Egg bis Bembergweg
 - e) **Sammelstelle Traudbach**
Gesamter Bereich Zauberwinkel inkl. Loyaweg
 - f) **Sammelstelle Roggenboden**
Gesamter Bereich Roggenboden/Ried inkl. Sonnberg Oberau
 - g) **Sammelstelle Sonnberg Niederau**
Gesamter Bereich Sonnberg Niederau

- h) Sammelstelle Breitlehen**
Vorderer Bereich Ortsteil Thierbach bis Schwalbenhofweg
 - i) Sammelstelle Thierbach**
Hinterer Bereich Ortsteil Thierbach
 - j) Sammelstelle b. Haus Wiesenboden**
Gesamter Auweg
 - k) Sammelstelle Aberg**
Gesamte Siedlung Aberg
 - l) Sammelstelle Endfelden**
Endfelden Richtung Baumgartenweg
 - m) Sammelstelle Moarhof (Linter, Steiner, Stockeben)**
Abzweigung Moarhof
 - n) Sammelstelle Solittrer**
Abzweigung Schrofen
 - o) Sammelstelle Ebersleith**
Brücke Ebersleit - Ebersau
 - p) Sammelstelle Eiglstätt**
Abzweigung Eiglstättweg
- (3) Kann die Abfuhr des Mülls in Folge höherer Gewalt (Schneefall, Vermurung, etc.) nicht zum Regeltermin durchgeführt werden, erfolgt sie am nächstmöglichen Tag.
- (4) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) Eigenkompostierer: biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Um als „Eigenkompostierer“ zu gelten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Ganzjährige Kompostierung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück – Meldepflicht an die Gemeinde Wildschönau
 - Keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Geruch, Insekten, Ungeziefer usw.
 - Für Wohnanlagen, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten und Gastronomiebetriebe ist eine Eigenkompostierung nicht zulässig.
 - b) sonstige Abfälle,
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind.
 - d) In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit der Gemeinde Wildschönau eine Abholung durchgeführt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur durch folgende Behältnisse erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke mit dem Aufdruck der Gemeinde Wildschönau mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter sowie 30 Liter.
 - b) Restmüllcontainer mit einem Fassungsvermögen von 770 Liter oder 1.100 Liter lt. Din Norm EN 840-1 bis 6,
 - c) Behälter für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle („Biomülltonnen“) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter oder 35 Liter lt. Din Norm EN 840-1 bis 6
- (2) Die Restmüllcontainer sind nur in begründeten Fällen zulässig. Jeder neue Container muss mit der Entsorgungsrouten abgestimmt werden und deshalb muss jede Neuanschaffung vorher mit dem Gemeindeamt abgesprochen werden. Entleert werden nur von der Gemeinde genehmigte Behälter. Die Kosten für die Neuanschaffung trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Die Behälter für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden über die Gemeinde erworben. Die Kosten für die Neuanschaffung trägt der Abgabenschuldner. Die dafür vorgesehenen Einstecksäcke zur Reinhaltung der Behälter können im Gemeindeamt kostenlos abgeholt werden. Für Grundstücke die nicht in den Abfuhrbereich fallen, sind die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle am Recyclinghof abzugeben.
- (4) Andere Behälter für Bio- als auch Restmüll, müssen durch den Besitzer eigenständig, auf eigene Kosten zu den jeweiligen Umlade- bzw. Übernahmestellen der Gemeinde Wildschönau transportiert werden. Die Kosten für die Entsorgung trägt die Gemeinde Wildschönau.

§ 5

Festlegung der Mindestmüllmenge

- (1) **An Mindestmengen für Restmüll pro Jahr ist vorgesehen:**
 - a) **Restmüll für Haushalte mit Hauptwohnsitzen:**
 - Für jede Person 150 Liter (= 2 Müllsäcke á 60 l, 1 Müllsack á 30 l) / Jahr
 - Ab der 5. Person ist keine Mindestmenge vorgesehen;
 - b) **Restmüll für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe:**
 - Nächtigungen:
 - 0,3 Liter pro Nächtigung
 - Pro Beherbergungsbetrieb werden die Zahlen des Tourismusverbandes Wildschönau von Oktober bis September des Vorjahres für die Berechnung herangezogen.
 - Sitzplätze:
 - 0,10 Liter pro Sitzplatz an 240 Tagen (durchschnittliche Saisondauer in der Wildschönau): Berechnungsgrundlage sind die Anzahl der Sitzplätze lt. Bauakt oder schriftlichen Angaben bei TVB oder Gemeinde.
 - Sitzplätze für Übernachtungsgäste mit Halb- und Vollpension werden bei Hotels bzw. Pensionen nicht erfasst.
 - Für Betriebe die nur, entweder Winter- oder Sommersaison geöffnet haben, wird nur die Hälfte der Berechnungsgrundlage herangezogen.
 - c) **Restmüll für Haushalte mit nur Nebenwohnsitzen**
Generell 360 Liter je eigenen Haushalt mit nur NEBENWOHNSITZ(EN) im Zentralen Melderegister (= 12 Müllsäcke á 30 l) / Jahr

- d) **Restmüll für sonstige Handels- und Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Energetiker, Physiotherapien, Lebensberatung usw.) Praxen, Büros, Freiberufler, Behörden, Banken, öffentliche Körperschaften und landw. Betrieb (z.B. Gärtnereien, Heizgenossenschaften usw.) Schulen, Imbissstuben, Vereinslokale und dgl.:**
- Es wird keine Mindestmüllmenge vorgeschrieben.
 - Bei Mischbetrieben (z.B. Gewerbe-/Handelsbetrieb mit Sitzplatzangebot und Ausschank) sind die Sitzplätze zur Berechnung der Mindestmüllmenge lt. lit. b) heranzuziehen.
- e) **Die Mindestanzahl an Restmüllsäcken ist jährlich bei der Müllsackausgabe** im Jänner bei der Gemeinde zu beziehen oder kann zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch innerhalb von 5 Jahren abgeholt werden.
- (2) **An Mindestmengen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle pro Jahr ist vorgesehen:**
- a) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Haushalte:**
- Für jede Person 120 Liter / Jahr
 - Ab der 5. Person ist keine Mindestmenge vorgesehen;
- b) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe:**
- Nächtigungen:
 - 0,15 Liter / Nächtigung
 - Pro Beherbergungsbetrieb werden die Zahlen des Tourismusverbandes Wildschönau von Oktober bis September des Vorjahres für die Berechnung herangezogen.
 - Sitzplätze:
 - 0,10 Liter / Sitzplatz an 240 Tagen (durchschnittliche Saisondauer in der Wildschönau): Berechnungsgrundlage sind die Anzahl der Sitzplätze lt. Bauakt oder schriftlichen Angaben bei TVB oder Gemeinde.
 - Sitzplätze für Übernachtungsgäste mit Halb- und Vollpension werden bei Hotels bzw. Pensionen nicht erfasst.
 - Für Betriebe die nur, entweder Winter- oder Sommersaison geöffnet haben, wird nur die Hälfte der Berechnungsgrundlage herangezogen.
- c) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Haushalte mit nur Nebenwohnsitzen**
Generell 240 Liter je eigenen Haushalt mit nur NEBENWOHNSITZ(EN) im Zentralen Melderegister (= 2Stk. 120l Biotonnen)/ Jahr
- d) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für sonstige Handels- und Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Energetiker, Physiotherapien, Lebensberatung usw.) Praxen, Büros, Freiberufler, Behörden, Banken, öffentliche Körperschaften und landw. Betrieb (z.B. Gärtnereien, Heizgenossenschaften usw.) Schulen, Imbissstuben, Vereinslokale und dgl.:**
- Keine Mindestmüllmenge.
 - Bei Mischbetrieben (z.B. Gewerbe-/Handelsbetrieb mit Sitzplatzangebot und Ausschank) ist keine Mindestmenge vorgesehen.

§ 6

Abfuhrhythmus

- (1) Die Abfuhrtage, an denen der Müll abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan. Dieser ist von der Gemeinde zu erstellen und ortsüblich kundzumachen. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

Dazu müssen die Müllbehälter so bereitgestellt werden, dass

- a) erkennbar ist, dass die Entleerung des Behälters erwünscht wird.
- b) eventuell angebrachte Vorhangschlösser entfernt wurden.

- c) das Müllgefäß von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringsten Zeitverlust abgeholt werden kann. Die Behälter müssen unmittelbar am Straßenrand stehen. Die Müllgefäße müssen bis spätestens um 07:00 Uhr am Abholtag bereitgestellt werden.
- (2) Sollte eine Zufahrt des Müllwagens bis zur Grundstücksgrenze nicht möglich sein, so ist der Müllbehälter an der von der öffentlichen Müllabfuhr zu benennenden öffentlichen Verkehrsfläche zum gegebenen Zeitpunkt aufzustellen.
- (3) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel bzw. der Sack ordentlich schließen lassen. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass der mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Müllsäcke sind nur fest verschlossen, in die dafür vorgesehenen Sammelstellen bzw. am Straßenrand zu bringen. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt. Befinden sich in den Behältern nicht zulässige Fremdstoffe, werden diese nicht entleert.
- (4) Zwischen den Abfuhrterminen sind die Behälter vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen Verfügungsberechtigten innerhalb des Grundstücks so aufzustellen, dass
 - a) Für die Hausbewohner und die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.
 - b) keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes eintritt.

§ 7

Abfuhr von Sperrmüll und Problemstoffen

- (1) Der Sperrmüll kann zweimal jährlich, an den von der Gemeinde vorgegebenen Tagen, am Recyclinghof gegen eine festgesetzte Gebühr entsorgt werden. Die Tage werden ortsüblich kundgemacht. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt von übrigen Sperrmüll zu übergeben.
- (2) Die Abfuhr von Problemstoffen erfolgt zweimal jährlich, an der von der Gemeinde vorgegebenen Tagen, am Recyclinghof kostenlos. Die Tage werden ortsüblich kundgemacht.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen

- (1) **Wertstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunst- und Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette, Bauschutt, Textilien sowie reines Styropor – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten Behälter und beim Recyclinghof abzugeben.
- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- (3) **Kunst – und Verbundstoffverpackungen** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunst- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielezeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Hartplastik, Gummi, etc.

- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- (5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- a) Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht Rest entleerte Spray-, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- (6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte, etc.), **Kleingeräte** (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und **Bildschirmgeräte** (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Dies erfolgt entsprechend der Elektroaltgeräteverordnung. Photovoltaikmodule werden nicht angenommen.

- (7) **Speisefette/-Öle** sind im Austauschverfahren (Öli-Behälter) in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

- (8) **Bauschutt** kann bis zu 1 m³ je Quartal kostenlos am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container gebracht werden, darüber hinaus wird pro m³ eine festgesetzte Gebühr verrechnet.

- (9) **Alttextilien** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- (10) **Tierkörper- und Schlachtabfälle** bis 150 kg. (Über 150 kg müssen zur Tierkadaversammelstelle Kundl Möslbichl geliefert werden.

§ 9

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Von der Sammlung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle sind umfasst:

- a) Organische Abfälle aus dem Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisezubereitung, Kaffee und Tee Sud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Schalen, Fleisch- und Wurstreste, etc.
- b) Organische Abfälle aus dem gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel,

- c) Unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
- (2) Nicht von der Sammlung umfasst bzw. nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, Mist und Streu von Kleintieren, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
Befinden sich in den Biomülltonnen derartige nicht zulässige Fremdstoffe, wird die Tonne nicht entleert!
- (3) Saisonal anfallende Gartenabfälle bis zu 1m³ (z.B. Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Blumenabfälle udgl.) sind im Recyclinghof getrennt abzugeben.

§ 10

Verwendung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind so zu verwenden, dass keine Verschmutzung des Behälters bzw. des Aufstellungsplatzes erfolgt.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle der Überfüllung, sowie das Einbringen von flüssigen Abfällen oder heißer Asche ist untersagt.
- (3) Für die notwendige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrverordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrverordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 25.10.2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

- einstimmig beschlossen

Das gesamte Protokoll über den Öffentlichen Teil ist nach dem Genehmigungsbeschluss in der nächsten Sitzung am im Internet unter www.wildschoenau.gv.at oder im Gemeindeamt zu den Parteienverkehrszeiten einsehbar.

Angeschlagen am:
Abzunehmen am: